

## Die rechtliche Situation bei Medienmissbrauch durch Schüler

Mit der Gründung der AG-Medien hat das Goethe-Gymnasium Bad Ems den Versuch unternommen, auf das umfangreiche Thema der Medienerziehung Antworten zu geben.

Neben der erzieherischen Aufgabe sollte man aber immer auch den straf- und zivilrechtlichen Aspekt im Auge behalten. Es muss unmissverständlich klargemacht werden, dass mancher „Dummejungenstreich“ strafrechtlich relevant sein kann. Dies muss den Schülern, Eltern und auch den Lehrern bewusst sein und zwar im Vorfeld, bevor diese Taten geschehen.

Zunächst muss man **zivilrechtliche** (Schadenersatzforderung, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche) und **strafrechtliche** (Freiheits- und Geldstrafen) **Rechtsvorschriften** unterscheiden. Die Strafmündigkeit besteht ab dem 14. Lebensjahr.

## Beleidigung von Mitschülern z. B. auf einer Homepage oder in einem Internetforum

### *Freie Meinungsäußerung oder Ehrverletzung?*

Über den Tatbestand der Ehrverletzung entscheidet nicht das subjektive Empfinden des Täters.

- **Beleidigung (§ 185 StGB)**

Kundgabe eigener Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung, durch die der personale und soziale Geltungswert einer anderen Person gemindert wird (Unwahre Tatsachenbehauptung, direkte Beleidigung oder indirekte Beleidigung über Dritte)

- **Üble Nachrede (§186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB)**

Verbreitung einer unwahren und ehrverletzenden Tatsache (Verleumdung) und Verbreitung einer noch nicht nachgewiesenen, ehrverletzenden Tatsache (Z. B. Ich habe gehört, Lehrer X sei bestechlich.)

- **Verstoß gegen § 823 BGB mit Schadenersatzansprüchen, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen**

Das Veröffentlichen von Personenfotos ohne die Einwilligung des Betroffenen verstößt gegen § 823 BGB. Die Identifizierbarkeit der Person (auch über Detailmerkmale) ist dabei ausschlaggebend. Ausnahmen stellen Personen der Zeitgeschichte dar.

Werden Beleidigungs- oder Verleumdungstaten von zu Hause getätigt, so entscheidet über die Eingreifpflicht der Schule die Frage, ob der Tatbestand bis in die Schule hineinwirkt und den Schulfrieden verletzt.

Quelle: Stephan Rademacher: Medienmissbrauch durch Schüler – Herausforderung für die Schule, in: [www.schulmanagement-online.de](http://www.schulmanagement-online.de) 3-2012.

Für die Arbeitsgruppe „Medien in der Schule“  
Thomas Schuster